

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **42 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bundesrat antwortet Nationalrat Markus Ruf

Portofreiheit für Zivilschützer?

JM. Am 6. Oktober 1994 reichte Nationalrat Markus Ruf (SD, Bern) eine Interpellation ein, die vom Bundesrat am 9. November gutgeheissen und beantwortet wurde. Es geht um die Frage, ob dienstleistende Zivilschutzangehörige ihre Briefe analog zu Militärlleistenden portofrei versenden können. Hier der Wortlaut der Anfrage Ruf:

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Im Gegensatz zu den Dienstleistenden der Armee geniessen jene des Zivilschutzes keine Portofreiheit für persönliche Briefversände. Ist der Bundesrat der Ansicht, diese Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt?

2. Ist der Bundesrat bereit, die Ausdehnung der Portofreiheit auf die Angehörigen des Zivilschutzes im Dienst zu prüfen?

Mitunterzeichner: Borradori, Keller, Rudolf, Stalder.

Begründung: Es wird immer wieder betont, der Schutzdienst sei dem Dienst in der Armee gleichwertig. Am kleinen, aber psychologisch nicht unbedeutenden Beispiel der Portofreiheit bekommen die Zivilschützer jedoch zu spüren, dass dem offenbar nicht immer so ist. Im Interesse der Gleichbehandlung wäre es deshalb angebracht, die Portofreiheit auf den Zivilschutz auszudehnen, zumal die Bahntransporte bei Einrücken und Entlassung (unentgeltlich) sowie bei Urlauben (Fünfranken-Billet) in beiden Bereichen gleich geregelt sind.

Antwort des Bundesrates

Der Zivilschutz weist – im Gegensatz zur Armee – föderalistische Strukturen auf. Dazu kommt, dass die Ausbildungsdienste im Zivilschutz von verhältnismässig kurzer Dauer sind (in der Regel eine Woche oder weniger). Dies wirkt sich unter anderem darin aus, dass die Schutzdienstpflichtigen normalerweise nur wenige aufeinanderfolgende Tage an ihrem Wohnort oder in dessen näherer Umgebung Dienst leisten. Grundsätzlich werden die Schutzdienstleistenden jeweils am Abend nach Hause entlassen, so dass in der Praxis

kaum ein Bedürfnis nach Postdienstleistungen für private oder geschäftliche Kommunikation besteht.

Die Armeeangehörigen werden hingegen meistens für eine längere Zeitdauer ausserhalb ihres Wohnortes zu Dienstleistungen aufgeboten; sie können somit nicht von der Möglichkeit der Übernachtung am Wohnort profitieren. Deswegen ist im Militärdienst eine entsprechende Nachfrage

vorhanden, welche die Portofreiheit rechtfertigt.

Eine unterschiedliche Behandlung des Zivilschutzes im Bereich der Portofreiheit ist nach Meinung des Bundesrates legitim, um so mehr als auch die administrativen Umtriebe für die Festlegung der Entschädigung an die Post (z. B. Führen der Verkehrsstatistik) in keinem Verhältnis zur Nachfrage stünden. Der Bundesrat sieht deshalb keine Veranlassung, die Ausdehnung der Portofreiheit auf die Schutzdienstleistenden zu prüfen, zumal in der Praxis nicht von einer ins Gewicht fallenden Benachteiligung der Schutzdienstpflichtigen die Rede sein kann. ▣



Abdichtungen für Trinkwassertanks

- Alt- und Neubauten
- Dauerhaft
- Rissüberbrückend bis 1 mm
- Zähelastisch
- Einfache Reinigung
- Selbsttragend

Steinhügelstrasse 17 8968 Mutschellen ☎ 057 33 56 85, Fax 071 61 13 30
Rosenweg 5 8590 Romanshorn ☎ 071 61 19 49, Fax 071 61 13 30

MARKTNOTIZEN

Mischen und pumpen in einem Arbeitsgang

Zahlreiche Flüssigkeiten, die in Industrie und Handwerk verarbeitet werden, sind Mischungen, Emulsionen, Dispersionen oder Suspensionen. Lässt man sie längere Zeit ruhen, trennen sich die verschiedenen Bestandteile entsprechend ihrem spezifischen Gewicht. Bevor solche Flüssigkeiten umzufüllen und weiter zu verarbeiten sind, müssen sie aufgemischt und homogenisiert werden. Alle diese Probleme sind in der Praxis gelöst worden. Das doppel-funktionale Misch-/Pumpwerk durch das Normspundloch stecken, mit einem Fassadapter befestigen, fertig! Lutz-Mischpumpwerke sind mit speziellen Bohrungen für die Mischfunktion ausgestattet. Das inhomogene Medium wird durch die optimierte Strömungsführung so zum Durchmischen angeregt, dass schon nach kurzer Zeit wieder eine homogene Mischung entsteht. Selbst Ecken am Fassboden werden zuverlässig ausgewaschen.

Information:
Alfa Ingenieurbüro AG
Weidenweg 16, 4310 Rheinfelden
Telefon 061 831 61 60
Telefax 061 831 65 07

